

## **Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein**

Aufgrund der §§ 4 und 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 26.09.2023 die Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein vom 01.01.2009 wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

Der § 5 der Entschädigungssatzung werden wie folgt geändert:

#### **§ 5**

##### **Vorsitzende von Beiräten und Stellvertretende sowie Beiratsmitglieder**

- (1) Vorsitzende von Beiräten nach § 42 a der Kreisordnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Betrages nach § 2 Abs.1.
- (2) Stellvertretenden von Beiratsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte nach § 42 a der Kreisordnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 86 % des allgemeinen Sitzungsgeldes nach der EntschVO.

### **Artikel 2**

Die Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Eutin, 27.11.2023

Gez.  
Timo Gaarz  
Landrat